Besondere Regelungen für den Küsterdienst und den kirchenmusikalischen Dienst

Vom 17. April 2002

(ABl. 2002 S. 272), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 30)

I.
Besondere Regelungen für den Küsterdienst

§ 1
Arbeitszeitwerte

(1) [1]Für die Vergütung sind folgende Richtwerte zur Bemessung der Arbeitszeit für Vorbereitung, Mitwirkung und Nachbereitung zugrunde zu legen:

– bei einem Hauptgottesdienst	2,5 Stunden
– bei einem Hauptgottesdienst mit Abendmahl und/oder Taufe	3 Stunden
– bei einem Kindergottesdienst	0,75 Stunden
– bei einer Andacht	1 Stunde
– bei Taufen	1,5 Stunden
– bei Trauungen	3 Stunden
– bei Gottesdiensten, die intensive Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern (z. B. Konfirmation, Familiengottesdienst, Gottesdienste im Freien etc.)	4 Stunden

[2]Bei der Bemessung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ist von den Fallzahlen des Vorjahres auszugehen, die durch die Zahl der Wochen zu teilen sind.

(2) Als Richtwert für die Bemessung der Arbeitszeit für Reinigungstätigkeiten gelten die Richtlinien der EKHN für die Genehmigung von Stellen für Reinigungskräfte in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für sonstige Tätigkeiten (wie Pflege der Außenanlagen, Bedienung der Heizung, Schlüssel- und Aufsichtsdienst, Läutedienst außerhalb der Gottesdienstzeiten u.a.) sind die dafür durchschnittlich pro Woche benötigten Stunden gesondert festzusetzen.

(4) Die zeitliche Bemessung der übertragenen Aufgaben ist in die Dienstanweisung aufzunehmen.

II.
Besondere Regelungen für den kirchenmusikalischen Dienst

§ 2
Arbeitszeitwerte

(1) Die für die Vergütung zugrunde zu legende Monatsarbeitszeit errechnet sich

- für den Organistendienst (unter Berücksichtigung der Gottesdienste in den kirchlichen Festzeiten) aus dem Fünffachen der Wochenarbeitszeit
- für den Chordienst (unter Berücksichtigung der Pausenzeiten in der Chorarbeit) aus dem Vierfachen der Wochenarbeitszeit.

(2) Die monatliche Arbeitszeit wird für die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste wie folgt festgelegt:

Organistendienst:

- Fallgruppe A: wöchentlich ein Gottesdienst und je ein Gottesdienst an kirchlichen Feiertagen (Heilig Abend, Weihnachten, Altjahrsabend, Neujahrstag, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Reformationsfest, Buß- und Bettag) ..... 12,5 Stunden
- Fallgruppe B: wöchentlich ein Gottesdienst und je ein Gottesdienst an kirchlichen Feiertagen mit Kindergottesdienst ..... 15 Stunden
- Fallgruppe C: wöchentlich ein Gottesdienst und je ein Gottesdienst an kirchlichen Feiertagen und ein weiterer Gottesdienst (an derselben Predigtstätte) ... 22,5 Stunden

Chorleiterdienst:

- Fallgruppe D: wöchentlicher Chordienst (Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor, Instrumentalkreis) mit 60 Minuten Probendauer: ..... 12 Stunden
- Fallgruppe E: wöchentlicher Chordienst mit 60 Minuten Probendauer und ein weiterer Chor gleicher Fachrichtung: ..... 16 Stunden
- Fallgruppe F: wöchentlicher Chordienst mit 90 Minuten und mehr Probendauer: ..... 20 Stunden
- Fallgruppe G: wöchentlicher Chordienst mit mindestens 90 Minuten Probendauer und ein zusätzlicher Chor gleicher Fachrichtung: ..... 28 Stunden
- Bei 14-täglichem Dienst ist die halbe Stundenzahl anzusetzen.

(3) In den vorgenannten Stundenwerten sind die Vorbereitungszeiten sowie die Chorleitung bei Gottesdiensten und sonstigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Umfang von vier Gottesdiensten und zwei Veranstaltungen pro Jahr enthalten.

(4) Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen im Vertretungsfall, bei Kasualien oder aus besonderem außerdienstlichen Anlass werden die folgenden – die Vorbereitung bereits einschließenden – Zeiten zugrunde gelegt:

a)	für einen Gottesdienst	2,5 Stunden
b)	für einen Gottesdienst mit Abendmahl	3,0 Stunden
c)	für ein Orgelspiel bei Kasualien	2,5 Stunden
d)	Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand für ein Orgelspiel und zusätzliche musikalische Begleitung von Solisten, Chor oder Orchester bei Kasualien	
e)	für eine Chorprobe mit 60 Minuten Dauer	3 Stunden
f)	für eine Chorprobe mit 90 Minuten und mehr Dauer	5 Stunden
g)	für eine Chorleitung im Gottesdienst	2 Stunden
h)	für besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen nach tatsächlichem Zeitbedarf	

III.
Besondere Regelungen für den Küsterdienst und den kirchenmusikalischen Dienst

§ 3
Zusatzurlaub

[1]Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Küsterdienst und im kirchenmusikalischen Dienst, die wöchentlichen Wochenenddienst zu leisten haben, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts jährlich vier dienstfreie Wochenenden (Samstag und Sonntag). [2]Tätigkeiten, die nicht notwendig am Wochenende zu leisten sind, sind vor- oder nachzuarbeiten. [3]Zwei weitere dienstfreie Wochenenden pro Jahr ohne Fortzahlung des Entgelts sind zu gewähren.